

3.3. Grundsätzliche Möglichkeiten der Prognostizierung  
~~des vernehmungstaktischen Vorgehens in der Erstvernehmung~~

Aufgrund der Tatsache, daß die Informationen über die verhaltensbestimmenden psychischen Eigenschaften des straftatverdächtigen IM aus den über ihn vorhandenen Aufklärungs- und Überprüfungsmaßnahmen, Treffberichten, Einschätzungen, Beurteilungen und Aussagen des IM-führenden operativen Mitarbeiters erarbeitet wurden, und das Verhalten und die Handlungen des IM in der inoffiziellen Arbeit zum Gegenstand haben, kann nur bedingt auf sein Verhalten in der Vernehmung geschlossen werden, so daß alle Aussagen über das mögliche Verhalten des straftatverdächtigen IM Versionscharakter tragen.

Dementsprechend sind zum möglichen Verhalten des straftatverdächtigen IM während der Vernehmung mehrere Versionen aufzustellen. Ausgehend von den aufgestellten Versionen zum Verhalten des straftatverdächtigen IM sind die entsprechenden Varianten des vernehmungstaktischen Vorgehens durch den Untersuchungsführer sowie die Gestaltung der äußeren Bedingungen bei operativen Befragungen und bei Befragungen im Rahmen des strafprozessualen Prüfungsverfahrens gemäß Paragraph 92 ff StPO festzulegen.

Hinsichtlich der Argumentation durch den Untersuchungsführer ergeben sich aus der inoffiziellen Zusammenarbeit des straftatverdächtigen IM Möglichkeiten, die über die bei Vernommenen, die keine Verbindung zum MfS unterhielten, hinausgehen. Für den straftatverdächtigen IM ist es aufgrund fehlender Kenntnisse nicht möglich, die Beziehungen zwischen den Diensteinheiten innerhalb des MfS zu beurteilen. Er wird deshalb in der Mehrzahl der Fälle davon ausgehen, daß dem Untersuchungsführer alle über ihn vorhandenen Erkenntnisse vorliegen.